



Oetwil am See



Gebührenreglement zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oetwil am See

vom 22. November 2016

(Inkraftsetzung 1. Januar 2017, letzte Anpassung 5. Mai 2026)

Inhaltsverzeichnis

1.	Gebühren	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Bestattung von Gemeindeeinwohnern in Oetwil am See	3
Art. 3	Auswärtige Bestattungen von Gemeindeeinwohnern	3
Art. 4	Auswärtige Personen, Bestattung in Oetwil am See	3
Art. 5	Verwaltungsgebühren	3
Art. 6	Gebührenerhebung	3
2.	Schlussbestimmungen	5
Art. 7	Aufhebung früherer Erlasse / Inkrafttreten	5

1. Gebühren

Art. 1

Die Gemeinde Oetwil am See erhebt folgende Gebühren:

Grundsatz

- a) Grabplatzgebühren
- b) Gebühren für Bestattungsdienstleistungen
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2

Die Bestattung von Oetwiler Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten, für welche die Gemeinde Oetwil am See Rechnung stellt, sind in § 45 Abs. 1 der kantonalen Bestattungsverordnung abschliessend aufgeführt.

Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See

Art. 3

Werden Gemeindewohner in anderen Gemeinden bestattet, vergütet die Gemeinde Oetwil am See die Leistungen gemäss § 46 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung.

Auswärtige Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See

Art. 4

Für Verstorbene ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Oetwil am See sind Grabplatzgebühren zu entrichten. Für allfällige Bestattungsdienstleistungen der Gemeinde Oetwil am See werden gemäss § 46 Abs. 1 der kantonalen Bestattungsverordnung die Selbstkosten in Rechnung gestellt. Die Gemeinde Oetwil am See übernimmt keine Kosten für Bestattungsdienstleistungen, wenn die Bestattung durch die Wohngemeinde organisiert wird.

Bestattung von Personen ohne letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Oetwil am See

Art. 5

Für spezielle Dienstleistungen der für Bestattungen zuständigen Abteilung, welche den üblichen Aufwand überschreiten, können Verwaltungsgebühren von CHF 100.-- pro Stunde erhoben werden.

Verwaltungsgebühren

Art. 6

Die Gemeinde Oetwil am See erhebt Gebühren für den Grabplatz und Bestattungsdienstleistungen. Zudem können Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dienstleistungen und Kosten sind abschliessend. Die Gebühren unterscheiden sich in ihrer Art und Höhe wie folgt:

Gebührenerhebung

Dienstleistung	Oetwiler Einwohnerinnen und Einwohner	Auswärtige mit Gemeindebürgerrecht und infolge Heimeintritt	Auswärtige ohne Gemeindebürgerrecht
Leichen- bzw. Urnen-transport	Unentgeltlich (Innerhalb Kt. ZH)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Reihengrab für Erdbestattungen	Unentgeltlich	CHF 1'500.00	CHF 2'000.00
Reihengrab für Kinder	Unentgeltlich	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00
Reihenurnengrab	Unentgeltlich	CHF 1'000.00	CHF 1'500.00
Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung (im Erdreich)	Unentgeltlich	CHF 500.00	CHF 1'000.00
Gemeinschaftsgrab Aschenbeisetzung (Skulptur)	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Öffnen und Zudecken Erdgrab	Unentgeltlich	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Öffnen und Zudecken Urnengrab	Unentgeltlich	Nach Aufwand	Nach Aufwand
Nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Amtliche Publikation	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Bezeichnung Grab mit Grabschild	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Grabmalbewilligung	Unentgeltlich	Unentgeltlich	Unentgeltlich
Gravur Metalltafel Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
	CHF 55.00 Auftragspauschale	CHF 55.00 Auftragspauschale	CHF 55.00 Auftragspauschale
	CHF 7.00 pro Buchstabe	CHF 7.00 pro Buchstabe	CHF 7.00 pro Buchstabe
	CHF 25.00 Pauschale für De- und Remontage (inkl. Fahrzeit / Fahrzeug)	CHF 25.00 Pauschale für De- und Remontage (inkl. Fahrzeit / Fahrzeug)	CHF 25.00 Pauschale für De- und Remontage (inkl. Fahrzeit / Fahrzeug)
Gravur Steinplatte Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand
	CHF 110.00 Steinplatte CHF 25.00 pro Buchstabe	CHF 110.00 Steinplatte CHF 25.00 pro Buchstabe	CHF 110.00 Steinplatte CHF 25.00 pro Buchstabe
Urnenausgrabung / Exhumierung	Nach Aufwand	Nach Aufwand	Nach Aufwand

2. Schlussbestimmungen

Art. 7

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin werden alle bisherigen, mit diesem Gebührenreglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Beschlüsse aufgehoben.

**Aufhebung früherer
Erlasse / Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Oetwil am See vom 12. Dezember 2016 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2016 auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

Mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 hat der Gemeinderat eine Teilrevision genehmigt. Das Gebührenreglement mit den Änderungen tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit Beschluss vom 5. Mai 2026 hat der Gemeinderat die Anpassung des Art. 6 (Heimeintritt) genehmigt.

Oetwil am See, 5. Mai 2026

Gemeinderat Oetwil am See

Der Präsident

sig. Namgyal Gangshontsang

Der Schreiber

sig. Patrick Hess